

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

wenig sagen. Allein diese 77 Beschreibungen bewegen sich alle in der gleichen Richtung — es sind lauter Fälle, in denen „Behausung, Stadl und Stall **aneinander**“ gebaut sind. Das Urbar verzeichnet also jene Form der bäuerlichen Siedelung, bei der Wohn- und Wirtschaftsgebäude zu einem Ganzen vereinigt sind, jene Form, die wir auch heute noch im Innviertel treffen und zwar meist bei kleinerem Grundbesitz (bei Sölden.)

Und warum wird nur diese Form verzeichnet? Ich glaube, man hat in das Urbar nur sie eingetragen, weil sie auffiel. Sie war die seltenere (im ganzen herzoglichen Besitz nur 9%) gegenüber einer anderen allgemein verbreiteten Form, die man nicht im besonderen zu verzeichnen brauchte, weil sie ja die gewöhnliche, die allen Beamten, den Benützern des Urbars, bekannte war.

Wie sah nun jene allgemein verbreitete Form aus? Nur in einem einzigen Falle erlangen wir aus dem Urbar hievon Kenntnis. Sebastian Harrer zu Winden (Pf. Moosbach) besaß zwei Güter — einen Viertacker und den fünften Teil eines Hofes. Das Urbar beschreibt den fünften Hof: „nur ein schlecht Söldenhäusl samt Stadl und Stall, alles **aneinander**“. Das mag die Veranlassung gewesen sein, auch die Bauart des Viertelhofes näher zu bezeichnen: „eine Behausung, Stadl und Stall, jedes **hsonder**.“ Es ist wohl kein Zweifel, daß damit der bekannte Vierseithof gemeint ist, wobei jedes Gebäude für sich steht und Tore die Verbindung der getrennten Gebäude und die Geschlossenheit des Hofes herstellen.

Es ist daher der Schluß berechtigt: Auch im 16. Jahrhundert war im oberen Innviertel die Form der Bauernhäuser keine andere als heutzutage.

In welchen Fällen wurden nun Wohn- und Wirtschaftsgebäude „aneinander“ gebaut? Das geschah nicht willkürlich, sondern hing fast durchwegs von dem Umfange des bäuerlichen Besitzes ab. Eine kurze Besprechung der Verhältnisse in einzelnen Orten wird das klar machen.

a) Hochburg. In 6 Fällen sind die Gebäude „aneinander“ gebaut. Hievon sind 4 Sölden und 2 je ein